

## Antrag auf Beurlaubung/Befreiung von Schüler/innen außerhalb der Ferien

gem. §7 ThürSchulO; §30 ThürSchulG zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten (Antragssteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon für Rückfragen	Klasse/ Klassenleiter

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:	vom: _____ bis: _____
---	-----------------------

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten und Leistungskontrollen besteht. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

### **Stellungnahme/Entscheidung der Klassenleitung**

genehmigt                       nicht genehmigt                      Kenntnisnahme Schulleitung

Gründe:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenleitung

\_\_\_\_\_  
Datum/ Unterschrift

### **Entscheidung der Schulleitung (ab 3 Tagen)**

genehmigt                       genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit vom:

nicht genehmigt                      Gründe:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

[Hier eingeben]

## **Hinweise zur Beurlaubung/Befreiung von Schüler/innen außerhalb der Ferien**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, religiösen Festen usw.) muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Die Klassenleitung kann eine Befreiung von bis zu 3 Unterrichtstagen genehmigen. Darüber hinaus entscheidet die Schulleitung bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien. Hier ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Gemäß §4 ThürSchulO/ § 23 Abs. 1 ThürSchulG hat jeder Schüler/in die Pflicht, am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verbindlich teilzunehmen. Der/die Schüler/in kann von der Teilnahme am Unterricht nur gem. §7 ThürSchulO beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn aus medizinischen Gründen die Maßnahme erforderlich ist)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist – bitte frühzeitig mit der Schule abstimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt. Wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.